	Große Kreisstadt Backnang **Sitzungsvorlage**	**Nr. 163/22/GR**

Federführendes Amt	Kultur- und Sportamt / Stadtkämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.11.2022	öffentlich

Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinien)

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinien) werden entsprechend der beiliegenden Vorlage beschlossen und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

2. Die Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen (Sportförderrichtlinien) vom 01.01.2017 treten mit Wirkung zum 31.12.2022 außer Kraft.

3. Das Gremium beschließt, die entsprechenden Haushaltsmittel für die Förderung der Sportvereine zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☒ ja ☐ nein
Produktsachkonto:		42100000-43180000
Für Vergaben zur Verfügung:		335.000 €
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		425.000 €
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		**90.000 €**

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**		
_____ Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	10	SK

Begründung:

Gründe für die Neufassung:

- Umstellung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023
- Gerechtere Zuschussverteilung durch Orientierung an der Mitgliederzahl
- Bessere Transparenz für die Vereine
- Stärkere Vereinsförderung

Wesentliche Neuerungen:

- Grundförderung gestaffelt nach Mitgliederzahl
- Jugendförderung wird von 20 € auf 48 € je Jugendlichem/Kind erhöht
- Investitionszuschuss wird in der Höhe auf 20 % der förderfähigen Kosten festgelegt, Obergrenze der Förderung beträgt 100.000 Euro
- Erbbauzinsübernahme wird zu 25 % auf Grundförderung angerechnet
- Umsatzsteuer wird in die Hallennutzungsgebühren inkludiert

Die Arbeit der Backnanger Sportvereine soll noch stärker unterstützt und gefördert werden.

Darüber hinaus werden durch die neuen Vorgaben des Umsatzsteuerrechtes ab 01.01.2023 die Hallengebühren für sportliche Nutzung durchgängig umsatzsteuerpflichtig. Die neue Richtlinie wird den Vorgaben des neuen Umsatzsteuerrechtes, welches ab 01.01.2023 anzuwenden ist, gerecht.

Durch die Grundförderung, die sich künftig an den Mitgliederzahlen orientiert, wird eine gerechte Zuschussverteilung erreicht. Zusätzlich entsteht dadurch Planungssicherheit für die Vereine und die Stadt Backnang.

Die Stadt Backnang möchte die Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen noch stärker wertschätzen. Durch eine verstärkte Jugendförderung möchte die Stadt die ortsansässigen Vereine darin unterstützen, noch stärker als bisher gezielt jugendorientierte Angebote zu machen und damit soziale, sportliche und gesundheitliche Bereiche zu fördern. Die Kinder- und Jugendförderung wird deshalb von 20,00 Euro auf 48,00 Euro je Mitglied unter 18 Jahren erhöht.

Der Investitionszuschuss für Neu-, Um-, Ausbau und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Sportanlagen wird in der Höhe auf 20 % der förderfähigen Kosten festgelegt. Die Obergrenze für einen Investitionszuschuss beträgt 100.000 Euro. Dadurch wird eine einheitliche und gerechte, sowie für den Verein planbare Vorgehensweise erzielt.

Werden von der Stadt Backnang Erbbauzinsen für einen Verein übernommen, wird dieser Betrag mit 25 % auf die Grundförderung angerechnet.
Vereine können Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft stellen. Über Bürgschaften entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Um die Hallengebühren nicht zusätzlich in die Höhe zu treiben, wird die Umsatzsteuer in die Hallengebühr inkludiert. Bei Hallen, die bisher bereits der Umsatzsteuer unterlagen, war die Steuer bislang nicht inkludiert, sondern kam noch hinzu. Durch die Inkludierung der Steuer in die Gebühr

werden in diesen Fällen die Hallennutzungsgebühren für die Sportvereine günstiger. Dennoch kann die Umsatzsteuer von vorsteuerabzugsberechtigten Vereinen geltend gemacht werden.

Es ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Sportförderrichtlinie kein Verein schlechter gestellt wird als bisher.

Die neuen Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen stärken die Vereinsarbeit, insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit. Durch die Richtlinien wird eine gerechte und transparente Förderung gewährleistet.

	bisher	**neu**
Grundförderung	122.970 €	109.563 €
Jugendförderung	69.440 €	171.936 €
Gesamt	**192.410 €**	**281.499 €**

Die Mehrkosten für den städtischen Haushalt betragen dadurch jährlich 89.089 Euro.

Die vorliegend erarbeitete Förderrichtlinie wurde im VFA am 15.09.2022 vorberaten. Am 10.10.2022 erfolgte eine Vorstellung und Absprache mit den Vereinen.

Anlagen:

Richtlinien zur Förderung von Sportvereinen
Gegenüberstellung aktuelle und neue Richtlinien